

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)**

vom 12. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2022)

zum Thema:

**Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe: Stärkung der Ausbildung  
zum\*zur Heilerziehungspfleger\*in (HEP), Möglichkeiten für den Quereinstieg  
und die Anerkennung von Qualifikationen**

und **Antwort** vom 28. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. November 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13586

vom 12. Oktober 2022

über Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe: Stärkung der Ausbildung zum\* zur Heilerziehungspfleger\*in (HEP), Möglichkeiten für den Quereinstieg und die Anerkennung von Qualifikationen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vormerkung der Abgeordneten:

Die Einrichtungen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in Berlin weisen flächendeckend einen Mangel an Fachkräften auf. Dies wurde beispielsweise beim Fachtag „Gemeinsam gegen den Fachkräftemangel“ am 28. Juni 2022 diskutiert, welches vom Arbeitskreis Träger (AKT) organisiert wurde. Der AKT hat dazu ebenfalls das Positionspapier „Gemeinsam gegen den Fachkräftemangel. Positionen und Lösungsideen aus dem Arbeitskreis Träger (AKT) der Behindertenhilfe 2017-2022“ verfasst.

Der Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe ist momentan dramatisch. Es fehlen schlicht Arbeitskräfte, die die in der Eingliederungshilfe erforderlichen Arbeiten tun. Zum einen sind in Berlin aufgrund von ordnungsrechtlichen Regelungen in der Eingliederungshilfe nur bestimmte Ausbildungsberufe zur Ausübung der Fachaufgaben zugelassen. Zum anderen ist die Anerkennung von einschlägigen Berufsabschlüssen und Qualifikationen aus anderen Ländern erschwert. Und schließlich werden die entsprechenden Fachausbildungen wie bspw. zu Heilerziehungspfleger\*innen in Berlin nicht im benötigten Maße durchgeführt. Nach Aussagen von ausbildenden Schulen nimmt die Zahl der Auszubildenden sogar kontinuierlich ab, was beim oben genannten Fachtag am 28.06.22 deutlich dargestellt wurde.

Die Auswirkungen für die betroffenen Menschen und das Land Berlin in seiner gesetzlichen Verantwortung sind erheblich: gesetzliche Rechte zur Inanspruchnahme von Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht mehr im vorgesehenen Maße eingelöst werden können. Weil das Personal zur Erbringung der Assistenzleistung fehlt, können schon heute beispielsweise nicht alle Wohnplätze der Eingliederungshilfe besetzt werden. Damit sind die Menschen mit Behinderung und ihre Familien die Leidtragenden.

1. Welche Schulen bilden in Berlin aktuell Heilerziehungspfleger\*innen (HEP) aus?

Zu 1.: Im Land Berlin werden Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger an der Beruflichen Schule für Sozialwesen Pankow, beim Campus Berufsbildung e. V., der Sozialen Fachschulen Johannesstift Diakonie gGmbH, der Rudolf Steiner Bildungszentrum gGmbH, der Hoffbauer gGmbH und der Semper Fachschulen gGmbH ausgebildet.

2. Wie viele Heilerziehungspfleger\*innen werden im aktuellen Ausbildungsjahr 2022/23 ausgebildet?

Zu 2.: Die erfragten Angaben für das Schuljahr 2022/2023 liegen noch nicht vor.

3. Sind in den letzten zehn Jahren vergleichbare Berufe entstanden, für die in Berlin ausgebildet wird?

a) Wenn ja, welche?

b) Wie viele Personen werden dort aktuell ausgebildet?

c) In welcher Weise sind diese Absolvent\*innen als anerkannte Fachkräfte in den Angeboten der Eingliederungshilfe in Berlin einsetzbar?

Zu 3.: Eine Einführung neuer, vergleichbarer Berufe innerhalb der letzten zehn Jahre ist nicht bekannt.

4. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Ausbildungsplätze im HEP-Bereich? Welche Ursachen sieht der Senat für mögliche Defizite bei der Zahl der Auszubildenden?

Zu 4.: Das fachschulische Studium zur staatlich geprüften Heilerziehungspflegerin und zum staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger ist ein Angebotsbildungsgang. Interessenten für eine Ausbildung im sozialen Spektrum treffen eine Auswahl unter verschiedenen Alternativen und entscheiden nach individuellen Präferenzen. Gründe für den Rückgang der Studierendenzahlen an den Fachschulen für Heilerziehungspflege sind nicht bekannt. Mittelfristig ist durch strukturelle Maßnahmen eine Erhöhung der Studierendenzahlen im fachschulischen Studium zur staatlich geprüften Heilerziehungspflegerin und zum staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger geplant.

5. In der HEP-Ausbildung ist durch die Auszubildenden ein Schulgeld zu zahlen. Wie hoch ist dies im aktuellen Ausbildungsjahr? Bitte nach Schulen und Ausbildungsstufen darstellen.

Zu 5.: Im Land Berlin ist das fachschulische Studium der Heilerziehungspflege an der öffentlichen Fachschule für Heilerziehungspflege (Berufliche Schule für Sozialwesen Pankow) generell kostenfrei. An den Fachschulen für Heilerziehungspflege in freier Trägerschaft werden aktuell folgende Schulgelder erhoben.

Schulnummer	Schulträger	Schulgeld Vollzeitstudium	Schulgeld Teilzeitstudium	Anmelde- gebühr (einmalig)	Sonstige Ge- bühren
07P10	Campus Berufsbil- dung e. V.	130 €/Monat	120 €/Monat	30 €	
05P10	Soziale Fachschulen Johannesstift Diako- nie gGmbH	90 €/Monat	100 €/Monat		
07P20	Rudolf Steiner Bil- dungszentrum gGmbH	100 €/Monat <sup>1)</sup>	75 €/Monat <sup>1)</sup>	100 €	
09P20	Hoffbauer gGmbH	95 €/Monat	60 €/Monat		10 €/Monat <sup>2)</sup>
11P19	Semper Fachschulen gGmbH	95 €/Monat	75 €/Monat	80 €	25 €/Monat (Vollzeit) <sup>3)</sup> 30 €/Monat (Teilzeit) <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Höhe des monatlichen Schulgeldes bemisst sich nach der Höhe der Einkünfte und wird sozial gestaffelt; bis 19.000 € Jahresbruttoeinkommen ist ein Mindestbeitrag zu entrichten.

<sup>2)</sup> Mediengebühr

<sup>3)</sup> Aufwandspauschale

6. Welche finanziellen und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten für die HEP-Auszubildenden hält die Stadt derzeit vor?

Zu 6.: Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Studierende an Fachschulen für Heilerziehungspflege eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Schüler-BAföG) erhalten und unter bestimmten Voraussetzungen auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Sofern das Teilzeitstudium der Heilerziehungspflege an Fachschulen für Heilerziehungspflege als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert ist, ist die Option gegeben, dass die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter unter bestimmten Voraussetzungen Personen einen Bildungsgutschein für diese berufliche Weiterbildung ausstellt.

7. Plant der Senat, das Schulgeld für die HEP-Ausbildung mit Blick auf die sinkenden Zahlen der Auszubildenden und den gleichzeitigen Fachkräftemangel abzuschaffen? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass die rückläufigen Studierendenzahlen im fachschulischen Studium der Heilerziehungspflege ursächlich auf das von den freien Schulträgern erhobene Schulgeld zurückzuführen ist. Im Land Berlin ist das fachschulische

Studium der Heilerziehungspflege an der öffentlichen Fachschule für Heilerziehungspflege (Berufliche Schule für Sozialwesen Pankow) kostenfrei. Interessenten an einem fachschulischen Studium der Heilerziehungspflege haben die Wahl zwischen einer öffentlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und den Fachschulen für Heilerziehungspflege in freier Trägerschaft.

8. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um die Personallücke in der Eingliederungshilfe zu schließen?

a) Welche Möglichkeiten für den Quereinstieg werden derzeit Personen aus verwandten Berufsgruppen sowie Personen mit langjähriger haupt- und ehrenamtlicher Praxiserfahrung in der Eingliederungshilfe angeboten?

b) Welche weiteren Maßnahmen zur Schließung der Personallücke sind beabsichtigt?

Zu 8.: Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) hat unter dem Dach der Vertragskommission 131 – Eingliederungshilfe eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um Entwicklungen zu analysieren und daraus folgende Ergebnisse und Umsetzungsstrategien für den Fachkräfteeinsatz zeitnah und zielgerichtet realisieren zu können. Die mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der Leistungserbringerverbände paritätisch besetzte Arbeitsgruppe Fachkräfte (AG Fachkräfte) hat ihren Fokus auf die Anerkennung von Fachkräften in der Eingliederungshilfe gerichtet. Sie geht der Frage nach, wie die Arbeitsmarktsituation generell aussieht, welche Trends sich abzeichnen und worauf ggf. reagiert werden muss.

Zu 8. a): Um in gemeinschaftlichen Wohnformen der Eingliederungshilfe, die dem Wohnteilhabegesetz (WTG) unterstellt sind, als Fachkraft qualifizierte Betreuungsleistungen zu erbringen, bedarf es grundsätzlich einer abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Beruf mit staatlicher Anerkennung. Dem gleichgestellt ist die abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf mit gesetzlich geschützter Berufsbezeichnung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Gesundheits- oder Sozialbereich.

Eine Tätigkeit als Fachkraft in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe steht damit nicht nur Absolventinnen und Absolventen des Berufsbildes „Heilerziehungspflege“, sondern auch einem breiten Spektrum verwandter Berufsgruppen offen. Die Leistungstypbeschreibungen enthalten zudem Öffnungsklauseln für „vergleichbar in der Behindertenhilfe langjährig und durch entsprechende Fortbildungen erfahrene Mitarbeiter\*innen“. Darüber hinaus können in den Einrichtungen und Diensten - soweit leistungs- und ordnungsrechtliche Vorgaben keine 100%-Fachkraftquote vorsehen – auch Personen eingesetzt werden, die nicht aus den mit der Heilerziehungspflege

verwandten Berufsgruppen stammen (sog. Hilfskräfte gemäß § 7 Abs. 3 Wohnteilhaber-Personalverordnung (WTG-PersV)).

Zu 8. b): Die AG Fachkräfte befasst sich mit verschiedenen Themen, die allesamt das Ziel verfolgen, dem Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe entgegenzuwirken.

Hierzu gehören insbesondere

- die Erarbeitung einer erweiterten Fachkraftliste mit aktuellen Berufs- und Studienabschlüssen,
- das Eruiieren von Zahlen, Daten, Fakten der Arbeitsmarktsituation,
- das Aufzeigen bestehender Wege und Möglichkeiten, um den Berufseinstieg in die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe zu finden.

9. Plant der Senat die Etablierung einer dynamischen Fachkraftliste für die Eingliederungshilfe? Wenn ja, von wem und wie genau soll diese Liste erweitert und kontinuierlich aktualisiert werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Die Mitglieder der AG Fachkräfte entwickeln einen „Fachkräfte-Katalog“, der die in Anlage 4, Teil 2, § 12 Abs. 3 – „Personalstruktur und Personalentwicklung“ – des Berliner Rahmenvertrags vom 05.06.2019 genannten Berufsgruppen mit konkreten Berufs- und Studienabschlüssen unterlegt. Zur Erbringung der Betreuungsleistungen werden Personen eingesetzt, die über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten verfügen. Eine Konkretisierung der als Fachkräfte geeigneten Berufsgruppen dient als Orientierungshilfe für die Praxis. Sie bildet zugleich die Basis für die Dokumentation der angebotsbezogenen Qualitätsstandards und kann daher nicht von vornherein offen und dynamisch ausgestaltet sein, sondern muss in geeigneten Zeitabständen evaluiert, überprüft und erweitert werden.

10. Plant der Senat, die Anlage 4, Teil 2, §12 (3) – „Personalstruktur und Personalentwicklung“ – des Berliner Rahmenvertrags vom 05.06.2019 zeitnah in Kraft zu setzen, um so die Anerkennung von weiteren Berufsabschlüssen in der Eingliederungshilfe zu ermöglichen und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken?

Zu 10.: Die Übergangsregelungen des Berliner Rahmenvertrags vom 05.06.2019 enden mit der Vereinbarung einer neuen BTHG-konformen Leistungs- und Vergütungsstruktur. Hierzu befinden sich die Vertragsparteien des Berliner Rahmenvertrags derzeit in einem intensiven Verhandlungsprozess miteinander. Ein vorzeitiges Inkraftsetzen einzelner Regelungen des Rahmenvertrags ist als Vorgriff auf die noch zu einende Leistungs- und Vergütungsstruktur derzeit nicht angezeigt und zielführend. Das Land Berlin als Träger der Eingliederungshilfe hat ein großes Interesse daran, zu einem zeitnahen Abschluss der Verhandlungen und einem geeinten Ergebnis zu kommen, um abgestimmt auf die neu strukturierten Leistungen auch die in Anlage 4, Teil 2, § 12 Abs. 3 geregelte

Personalstruktur für die Assistenzleistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe in Kraft zu setzen.

11. Welche Verfahrensregelungen nutzt der Senat derzeit, um im Ausland erworbene Qualifikationen zeitnah zu beurteilen und anzuerkennen?

- a) Wer ist für die Überprüfung von ausländischen Abschlüssen derzeit zuständig?
- b) Nach welchen Kriterien erfolgt die Anerkennung bzw. die Ablehnung von Qualifikationen und Abschlüssen?
- c) Wie bewertet der Senat das Verfahren, Personen mit einschlägigen ausländischen Abschlüssen und Qualifikationen den Quereinstieg in die Eingliederungshilfe durch Qualifizierungsaufgaben zu ermöglichen? Inwieweit wird dieses Verfahren derzeit genutzt? Welche Vor- und Nachteile hat dieses Verfahren aus Sicht des Senats?

Zu 11. a): Für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen mit Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zuständig. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erfolgt die Gleichwertigkeitsprüfung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Seit 2021 wurden insgesamt fünf Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger gestellt. Es wurden drei Erlaubnisse erteilt, die beiden anderen Verfahren konnten (bislang) nicht abgeschlossen werden, da es an einer Mitwirkung der antragstellenden Person fehlt und keine geeigneten Unterlagen eingereicht wurden.

Zu 11. b): Die Kriterien für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 4 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG i.V.m. §§ 9-13 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln)).

Eine Erlaubnis wird danach erteilt, wenn die ausländische Ausbildung der inländischen gleichwertig ist oder, wenn für eine ausländische Referenzqualifikation wesentliche Unterschiede festgestellt werden, eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erfolgreich abgeschlossen wird. Eine Ablehnung des Antrages erfolgt, wenn die antragstellende Person keine Referenzqualifikation hat oder wenn eine Ausgleichsmaßnahme endgültig nicht erfolgreich absolviert werden konnte.

Zu 11. c): Nach den mit dem Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 125 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) abzuschließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind die Leistungserbringer verpflichtet den gesetzlich vorgeschriebenen und entsprechend im Berliner Rahmenvertrag vom 05.06.2019 vereinbarten Anteil von Fachkräften zur Vertragserfüllung zum Einsatz zu bringen. Dieser Grundsatz spiegelt sich unter anderem auch in § 8 Abs. 2 WtG PersV wider.

Ein Verfahren, wonach der jeweils verpflichtend geregelte Fachkrafteinsatz dadurch unterschritten bzw. ausgeglichen werden kann, dass der Inhaber ausländischer Abschlüsse und Qualifikationen unter Erfüllung von Qualifizierungsaufgaben als Fachkräfte gewertet werden, ist gesetzlich und vertraglich nicht vorgesehen.

Das angesprochene Verfahren des Quereinstieges der Inhaber ausländischer Abschlüsse und Qualifikationen unter Erfüllung von Qualifizierungsaufgaben ist in diesem Sinne den angefragten Untergliederungen der Senatsverwaltung namentlich dem LaGeSo und der Abteilung Arbeit und berufliche Bildung in der SenIAS nicht als ein praktiziertes Verfahren bekannt.

Die genannte paritätisch besetzte AG Fachkräfte (vgl. Frage 8) kann das hier angefragte Modell des Quereinstieges mit Qualifizierungsaufgabe nicht abschließend behandeln, da vorher zahlreiche andere Fragen geklärt werden müssen, die im Zusammenhang mit den fachlich geforderten Sprachniveaus und den gegebenenfalls spätestens innerhalb der Qualifikationsmaßnahme erforderlichen Sprachkursen stehen.

12. Während in den Kindertagesstätten die sich in berufsbegleitender Ausbildung befindlichen Mitarbeitenden auf die Fachkraftquote angerechnet werden, gibt es diese Lösung in der Eingliederungshilfe (u.a. HEP-Auszubildende) nicht. Mit welcher Begründung erfolgt - im Gegensatz zum Bereich der frühkindlichen Bildung - in der Eingliederungshilfe keine Anrechnung auf die Fachkraftquote? Ist diese geplant und wenn ja, in welcher Weise?

Zu 12.: Beschäftigte in der berufsbegleitenden Ausbildung werden in der Eingliederungshilfe der stationären Jugendhilfe in gleicher Form auf den Personalschlüssel angerechnet wie in den Kindertagesstätten, das heißt mindestens 19, maximal 28 Wochenstunden.



In der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung sind eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium in einem sozialen Beruf erforderlich, um als Fachkraft anerkannt zu werden. In Ausbildung befindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können nicht auf die Fachkraftquote angerechnet werden. Das regelt zum Beispiel die WtG PersVO in den §§ 7 und 8. Diese Verordnung soll überarbeitet werden.

Berlin, den 28. Oktober 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie